

Forschungsbericht zu einer grundlegenden Reform der Einkommens- und Gewinnbesteuerung in Deutschland (Stand: 15. Juni 2006)

von

Manfred Rose (Universität Heidelberg)

Vorwort

Deutschland braucht ein neues, wirklich zukunftsorientiertes System der Besteuerung des Einkommens der Bürger und der Gewinne von Unternehmen. Es sollte nicht nur investitionsfreundlich und diskriminierungsfrei sein, sondern Bürgern und Unternehmen zugleich eine einfache Erfüllung ihrer Steuerpflichten bei deutlich Lastniveau ermöglichen. Das im Folgenden beschriebene Reformmodell der Einfachsteuer wird diesen Ansprüchen gerecht, weil es nach den Prinzipien einer an der Einmalbelastung des Lebenseinkommens orientierten einfachen Besteuerung des jährlichen Einkommens orientiert ist. Es garantiert deshalb zugleich eine faire (gerechte), die Effizienz der Marktwirtschaft sicherstellende und die für die Funktion der Demokratie erforderliche Transparenz der Steuerbelastung.

Die derzeitige Einkommensbesteuerung ist demgegenüber nicht nur unfair und effizienzschädigend, sondern auch demokratiefeindlich. Die Bürger verstehen nicht mehr ihre Steuerpflichten und können diese nur noch zufällig oder mit großem Aufwand erfüllen.

Das praktizierte Chaos bei der Besteuerung von Einkommen aus Kapitalanlagen (Unternehmensgewinne, Dividenden, Zinsen aus Wertpapieren und Lebensversicherungen, Ausschüttungen von Investmentfonds, Renten, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen u. a.) ist nicht nur systemlos und ungleichmäßig, sondern in vielen Fällen außerordentlich investitions- und wachstumsfeindlich. Dies hängt auch damit zusammen, dass man sich bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen an dem traditionellen Leitbild einer Einkommensbesteuerung orientiert, das den Steuerabschnitt (Kalenderjahr) zum maßgebenden Zeitraum für die Frage einer gleichmäßigen Besteuerung verschiedener Arten von Einkommen erhebt. Ein solches Leitbild widerspricht der Lebenswirklichkeit der Bürger wie auch dem Planungshorizont der Unternehmen und hat deshalb zur Konsequenz, dass Sparer und Investoren exzessive Mehrfachbelastungen ihrer Einkommen und Gewinne zu tragen haben. Es darf dann nicht wundern, dass die gewünschten Entscheidungen für mehr Investitionen und Arbeitsplätze ausbleiben.

Hieraus ergibt sich die Forderung, ein lebenszeitlich orientiertes System der Einkommensbesteuerung zu etablieren, so dass die Steueransprüche des Staates möglichst entscheidungsneutral und ohne diskriminierende Mehrfachbelastungen durchgesetzt werden können. Dabei sollte die Besteuerung für alle Beteiligten möglichst einfach sein. Die Bausteine

eines Besteuerungskonzepts, das diesen Ansprüchen genügt, werden im folgenden **Teil I** dieses Forschungsberichts erläutert. **Teil II** beschreibt wichtige Vorzüge der Einfachsteuer und einen Reformvorschlag als Zwischenstufe des Übergangs zur Einfachsteuer.

Ziel des an der Forschungsstelle „Marktorientiertes Steuersystem“ des Alfred-Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg etablierten Forschungsprojekts „Die Einfachsteuer“ ist es, für ein lebensnahes und zugleich einfaches Steuersystem nicht nur steuertechnische Alternativen unter dem Aspekt ihrer Wirkungen zu untersuchen, sondern auch Ansätze für die erforderlichen neuen Rechtsgrundlagen zu entwickeln. In diesem Sinne wird in **Teil III** dieses Forschungsberichts, Die Einfachsteuer: „Das Gesetz“, der Entwurf für ein Einkommensteuergesetz vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf, dessen erste Fassung bereits im Frühjahr 2001 erschien, ist durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Regelung der Besteuerung des persönlichen Einkommens der Bürger sowie der Besteuerung jener Unternehmensgewinne, die nicht natürlichen Personen zugerechnet werden, im Rahmen nur eines Gesetzes.
- Sicherstellung der Einmalbelastung jeglicher Einkommen durch Anwendung der Methoden einer Spar- und Zinsbereinigung.
- Besteuerung persönlicher Einkommen, soweit sie (weitgehend pauschalierte) Ausgaben für den Lebensgrundbedarf übersteigen, mit – landesdurchschnittlich - 25 %. Anwendung des gleichen einheitlichen Steuersatzes auch auf Gewinne, die abschließend auf der Unternehmensebene zu versteuern sind.

Der Entwurf kann auch als ein sehr langfristig orientiertes Referenzmodell für die Beurteilung davon abweichender Regelungen verstanden werden. Er zeigt dann, wie viel man an Einfachheit, an lebenszeitlich gerechter Steuerbelastung und an marktwirtschaftlicher Effizienz verliert, wenn z. B. aus tagespolitischen Gründen, wegen eines wirklichkeitsfremden Systemleitbilds oder auf Grund von Übergangsproblemen andere Steuerrechtslösungen vorgezogen werden. In diesem Sinne ist auch die Empfehlung für die Einführung eines für jeden Bürger einer Gemeinde einheitlichen Steuersatzes von z. B. 25 % zu würdigen, der sich aus einem allgemeinen Einkommensteuersatz von 20 % und einem kommunalen Einkommensteuersatz – hier – von 5 % zusammensetzt. Hiermit lässt sich ein Höchstmaß an Transparenz erreichen. Jedoch ist eine „flat rate“ für eine angemessene Verwirklichung des Modells einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung nicht unabdingbar. Vorstellbar wäre also durchaus auch als langfristige Lösung ein mäßig

progressiver Steuertarif mit z. B. drei Steuersatzstufen von 15, 25 und 35 %, falls der Einheitssteuersatz in der deutschen Gesellschaft keine mehrheitliche Zustimmung finden sollte.

In **Teil IV** des Forschungsberichts wird anhand eines kleinen praktischen Falls verdeutlicht, welche neuen Pflichten und Rechte sich für den deutschen Steuerbürger ergeben würden, käme die Einfachsteuer in ihren Grundzügen zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den Bausteinen der Heidelberger Einfachsteuer enthält die Darstellung „Die Einfachsteuer auf einen Blick“ und mein populärwissenschaftlich abgefasstes Buch: Manfred Rose, „Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer“, Der Wegweiser durch die Steuerdebatte, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2003.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Teil I: Die Einfachsteuer: „Das Konzept“	I-04
1. Ein integriertes System der Besteuerung des persönlichen Einkommens und des Gewinns von Unternehmen	I-06
2. Ausgestaltung der neuen persönlichen Einkommensteuer	I-08
3. Ausgestaltung des neuen Systems der Gewinnbesteuerung	I-14
4. Zur Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Einfachsteuer	I-25
Anhang A: Zur Konsumsteuerqualität von Systemen der Einkommensbesteuerung	I-28
Anhang B: Steuerlastrechnungen für mittelständische Unternehmen	I-33
Literaturverzeichnis	I-39
Teil II: Die Einfachsteuer: „Vorzüge und Reformschritte des Übergangs“	II-01
1. Die Vorzüge der Einfachsteuer zur Lösung unserer Gegenwarts- und Zukunftsprobleme	II-01
2. Reformschritte des Übergangs zur Einfachsteuer	II-04
Teil III: Die Einfachsteuer: „Das Gesetz“	III-01
1. Grundlagen eines neuen Einkommensteuergesetzes	III-02
2. Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes	III-06
3. Erläuterung neuer Regelungen	III-38
Teil IV: Die Einfachsteuer: „Eine praktische Anwendung“	IV-01

I. Teil

Die Einfachsteuer: „Das Konzept“

1. Ein integriertes System der Besteuerung des persönlichen Einkommens und des Gewinns von Unternehmen	I-07
2. Ausgestaltung der neuen persönlichen Einkommensteuer	I-09
Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit.....	I-09
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit.....	I-09
Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen (Zinsen).....	I-09
Renten und andere Vorsorgeeinkünfte.....	I-10
Kapitalbildende Lebensversicherungen.....	I-11
Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital).....	I-11
Erwerbseinkommen und Markteinkommen.....	I-11
Lebensgrundbedarf	I-12
Unterhaltsgemeinschaften.....	I-13
Steuertarif.....	I-14
3. Ausgestaltung des neuen Systems der Gewinnbesteuerung	I-14
Modifikationen des reinen Kassenprinzips.....	I-15
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen	I-18
Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben und Immobilien.....	I-20
Sonderabschreibung von Veräußerungsgewinnen.....	I-21
Ermittlung und Wirkung des Abzugs von Schutzzinsen	I-21
Erhaltene Dividenden sowie zugerechnete Gewinne und Verluste	I-22
Wirkung der Verlustvorträge und ihrer Verzinsung	I-24
4. Zur Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Einfachsteuer	I-25
Anhang A: Zur Konsumsteuerqualität von Systemen der Einkommensbesteuerung ..	I-28
Zwei Interpretationen von „Konsumorientierung“	I-28

Die Konsumsteuerqualität der sparbereinigten Einkommensteuer.....	I-28
Die Konsumsteuerqualität der zinsbereinigten Einkommensteuer	I-29
Die Konsumsteuerqualität der dualen Einkommensteuer.....	I-30
Die Konsumsteuerqualität der Einfachsteuer.....	I-31
Die Konsumsteuerqualität von Übergangsmodellen zur Einfachsteuer	I-31
Anhang B: Steuerlastrechnungen für mittelständische Unternehmen	I-33
Gewinn, Investition und Konsum vor Steuern.....	I-33
Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern gemäß geltendem Recht.....	I-33
Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern bei der Einfachsteuer	I-35
Literaturverzeichnis	I-39

1. Ein integriertes System der Besteuerung des persönlichen Einkommens und des Gewinns von Unternehmen

Erreicht werden Einmalbelastung in lebenszeitlicher Sicht und Vereinfachung des Steuerrechts durch ein System, das aus einer persönlichen Einkommensteuer und einer Einkommensteuer auf den Gewinn der Publikumsgesellschaften (börsennotierte Aktiengesellschaften u. Ä.) besteht. Die persönliche Einkommensteuer und die Gewinnsteuer sind sowohl hinsichtlich ihrer Grundlagen als auch hinsichtlich ihrer Steuersätze aufeinander abgestimmt. Die persönliche Einkommensteuer erfasst das durch Erwerbstätigkeiten natürlicher Personen erzielte Einkommen. Gewinne von Unternehmen sind Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie natürlichen Personen zuzurechnen sind. Hierzu gehören die Gewinne aus sämtlichen Betrieben eines Einzelunternehmens sowie auch aus dem Halten von Anteilen an Unternehmen, die von Gesellschaften geführt werden, wenn deren Gewinne den beteiligten natürlichen Personen zuzurechnen (durchzureichen) sind. Gesellschaften, deren Gewinne bei den Gesellschaftern und anderen am Unternehmensgewinn Beteiligten zu versteuern sind, werden Durchreichgesellschaften genannt. Dies sind im Inland ansässige Gesellschaften, bei denen der Kreis der Gesellschafter mehrheitlich aus natürlichen Personen besteht und deren Gewinnanteilsrechte nicht auf Börsen oder ähnlichen Plätzen gehandelt werden. Hiermit sind nicht nur wie bisher die Gewinne der meisten Personengesellschaften, sondern auch die Gewinne der persönlich geführten Kapitalgesellschaften (z. B. der „Ein-Mann-GmbH“) bei den anteilsberechtigten natürlichen Personen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer zu versteuern (siehe hierzu Abb. I-4 in Abschnitt 3). Die Gewinne der großen und in der Regel börsennotierten Kapitalgesellschaften werden durch die Einkommensteuer auf der Unternehmensebene (Gewinnsteuer) und damit an der Quelle abschließend belastet, d. h. es gibt keine nachfolgende Besteuerung der Dividenden durch die persönliche Einkommensteuer. Der Gewinn der börsennotierten Kapitalgesellschaften (Publikumsgesellschaften) sowie auch der Gewinn inländischer Betriebe eines von einer ausländischen Gesellschaft geführten Unternehmens können schon aus technischen Gründen niemals bei den Anteilseignern besteuert werden. Die abschließende Besteuerung solcher Gewinne mit dem einheitlichen Satz von z. B. 25 % ist erhebungstechnisch höchst einfach und zugleich europatauglich. Rechtlich selbstständige Gesellschaften, die die grundlegenden Voraussetzungen einer Durchreichgesellschaft erfüllen, erwerben deren Status erst durch einen Antrag bei der Finanzverwaltung auf anteilige Durchreichung des Gewinns ihres Unternehmens an die

Gesellschafter.

Die bisherige Zersplitterung der steuerlichen Regelungen hat zu vielen Problemen in der Steuerpraxis geführt. Sie entfallen zukünftig, da auf der Grundlage eines systembegründeten einheitlichen Gesetzes besteuert wird. Das neue Steuerrecht wird somit für die Bürger, die Unternehmen und auch für die Finanzverwaltung in hohem Maße transparent. Im Vergleich zum derzeitigen Rechtschaos wird nicht nur eine erhebliche Senkung der Steuererhebungskosten, sondern auch mehr Lastgerechtigkeit erreicht.

Nach dem Konzept der Einfachsteuer werden nur Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten auf Märkten erfasst, womit der sogenannten Markteinkommenstheorie gefolgt wird. Der Verzicht auf eine Einbeziehung erhaltener Erbschaften und Schenkungen wie auch anderer Transfereinkünfte dient der Vereinfachung der Besteuerung. Aus dem Korrespondenzprinzip folgt nämlich, dass eine Besteuerung der erhaltenen Schenkung oder Erbschaft beim Beschenkten bzw. Erben die steuerliche Entlastung beim Schenker bzw. Erblasser voraussetzt. Bei einem einheitlichen Steuersatz entstehen durch Schenkungen und Erbschaften dann letztlich keine Steuereinnahmen. Auch die Steuerbelastung des erhaltenen Vermögens ändert sich nicht, wie das folgende Beispiel zeigt:

Verschenkt A aus seinem Einkommen 1000 Euro an B, dann würde dies seine Leistungsfähigkeit um den gleichen Betrag reduzieren. Also dürfte er sein zu versteuerndes Einkommen um 1000 Euro mindern. B hätte auf den erhaltenen Betrag 250 Euro Einkommensteuer zu zahlen, weil seine Leistungsfähigkeit gestiegen ist. Ihm verblieben dann 750 Euro für Konsumzwecke. Dies ist der gleiche Betrag, den er erhält, wenn man zur Vereinfachung der Besteuerung auf den Abzug beim Schenker A verzichtet. Er kann jetzt nur 750 Euro verschenken, die beim Beschenkten B natürlich steuerfrei bleiben müssen.

Damit kann typisierend unterstellt werden, dass erhaltene Schenkungen und Erbschaften eine bereits steuerlich belastete Leistungsfähigkeit darstellen. Solche Transfereinkünfte sind deshalb nicht mit steuerlich unbelasteten Löhnen aus nichtselbständigen Erwerbstätigkeiten vergleichbar und müssen im Rahmen einer lebenszeitlich orientierten Einkommensbesteuerung als nicht steuerbar behandelt werden.¹

¹ Hiermit wird nicht ausgeschlossen, dass eine Erbschaft- und Schenkungssteuer aus anderen Gründen – z. B. einer gesellschaftlich gewünschten Umverteilung von Vermögen – erhoben wird. Erforderlich wäre dann aber, dass das Aufkommen einer solchen Steuer nicht wie derzeit der Finanzierung beliebiger Ausgaben der Länder dient, sondern ausschließlich denjenigen Bürgern zur Bildung eines Altersvorsorgevermögens zugewendet wird, die dies sonst nur unzureichend oder gar nicht können. Erforderlich wäre, die für solche Ziele erhobene Erbschaft- und Schenkungssteuer so neu zu gestalten, dass sie in Verbindung mit hohen Freibeträgen und niedrigen Sätzen zu einer tragbaren Vermögensabgabe führt, die die Existenz von Unternehmen nicht gefährdet.

2. Ausgestaltung der neuen persönlichen Einkommensteuer²

Die persönliche Einkommensteuer garantiert eine weitgehende Gleichbelastung aller Arten von Einkünften, die sich natürliche Personen durch Erwerbstätigkeiten verfügbar machen. Besteuert werden Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen und Vorsorgeeinkünfte.

Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sind ohne Ausnahmen umfassend definiert. Alle Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer aus Anlass des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber und anderen Personen erhält, stellen steuerpflichtige Einkünfte dar. Aus Vereinfachungsgründen werden jedoch die Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht als Arbeitslohn behandelt.³ Seine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer im Rahmen der Vorsorgeeinkünfte vollständig als heutige Erwerbsausgaben für die zukünftig bezogenen Renten abziehen. Dies folgt aus dem noch darzustellenden Konzept einer nachgelagerten Besteuerung der Altersbezüge.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten, Einkünfte aus zugerechneten Anteilen an Gewinnen von Unternehmen (Durchreichgesellschaften), Einkünfte aus Tätigkeiten als Abgeordneter und Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit. Das Unternehmen umfasst sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers. Unternehmerisch tätig ist, wer mit Gewinnerzielungsabsicht selbständig und nachhaltig gewerblich, land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich und/oder als Vermieter und Verpächter von Sachen tätig ist oder Rechte verwertet. Nicht unternehmerisch tätig ist, wer bloß Finanzkapital anlegt oder Anwartschaften auf eine Zukunftsvorsorge bildet.

Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen (Zinsen)

Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen (siehe hierzu Abb. I-1) in lebenszeitlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass Zinsen nur insoweit besteuert werden, als sie den Betrag der

² Siehe hierzu Abb. I-2 und die Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer in § 4 des Einfachsteuer-Gesetzentwurfs, der abgekürzt mit EFStG bezeichnet wird.

³ Zweifelsohne ist der Arbeitgeberanteil als geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer eine Komponente seines Arbeitslohns. Er würde jedoch durch seinen Abzug bei den Vorsorgeeinkünften zu keiner Steuerbelastung führen. Dieses Ergebnis lässt sich einfacher auch dadurch erreichen, dass der Arbeitgeberanteil nicht als Arbeitslohn behandelt wird und damit natürlich bei den Vorsorgeeinkünften nicht abzugsfähig ist.

marktüblichen Zinsen übersteigen. Dies bedeutet, dass nur die „übermäßigen“ Teile von Zinsen der Besteuerung unterliegen. Marktüblich sind in der Regel die auf Schuldverschreibungen von deutschen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und damit vergleichbare Einrichtungen) gezahlten Zinsen. Bei der sogenannten privaten Kreditvergabe – z. B. wenn eine natürliche Person einen Kredit an eine GmbH vergibt – dient der gesetzlich bestimmte Schutzzins als steuerfreie Obergrenze. Der Schutzzins muss unter theoretischen Aspekten ein standardisierter marktüblicher Zins für risikofreie, mittelfristige Kapitalanlagen sein. Als vereinfachte Näherungslösung ist der **Schutzzinssatz** gleich dem Jahresdurchschnittssatz des um 2 bis 3 Prozentpunkte erhöhten Leitzinssatzes der Europäischen Zentralbank.

Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Unternehmen und der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen sind zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen in lebenszeitlicher Sicht nicht zu versteuern.

Renten und andere Vorsorgeeinkünfte

Die Anreize für eine eigenverantwortliche Altersvorsorge werden durch eine sparbereinigte (nachgelagerte) Besteuerung von Renten gestärkt, die jeder Bürger durch freiwillige Einzahlungen auf qualifizierte Konten von Vorsorgeeinrichtungen privater Unternehmen (Pensionsfonds, Versicherungen, Investmentfonds u. a.) ansparen kann. Diese Renten werden wie die von Unternehmen ausgezahlten Betriebsrenten, die Beamtenpensionen und die gesetzlichen Renten als Erwerbseinnahmen bei den Vorsorgeeinkünften behandelt. Alle Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung sowie auch Einzahlungen auf Rentenkonten bei privaten Unternehmen, die qualifizierte Rentenverträge anbieten, sind bei den Vorsorgeeinkünften abzugsfähige Erwerbsausgaben. Dadurch wird aus lebenszeitlicher Sicht eine einmalige Steuerbelastung der Renten, der Pensionen und ähnlicher Altersbezüge gesichert.⁴

⁴ Die nachgelagerte Besteuerung von Renten entspricht nicht ganz exakt dem aus der Steuertheorie bekannten Konzept der Sparbereinigung. Ausgezählte Renten werden nämlich auch dann besteuert, wenn sie nicht für Konsumausgaben verwendet werden. Bei der reinen Sparbereinigung wären solche Rententeile, die also wieder auf dem Kapitalmarkt - z. B. verzinslich - angelegt werden, weiterhin steuerfrei.

Abb. I-1: Steuerbelastung der Zinsen bei traditioneller Einkommensbesteuerung

- Zinssatz 3 %; Lohnsteuersatz: 25 %; Zinssteuersatz: 25 % -

	Sparen ohne Steuern		Sparen nach Lohnsteuer			Sparen und Steuerlasten nach Lohn- und Zinssteuer		
Alter des Sparers	Sparkonto ohne Steuern	Zinsen auf dem Sparkonto	Sparkonto nach Lohnsteuer	Zinsen auf dem Sparkonto	Steuerlast auf Zinsen	Sparkonto nach Lohn- und Zinssteuer	Zinsen auf dem Sparkonto	Steuerlast auf Zinsen
(1)	auf volle € gerundet	(2) -1 000	auf volle € gerundet	(4) -750	(3)-(5) in % von (3)	auf volle € gerundet	(7) -750	(3)-(8) in % von (3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
25	1 000	0	750	0	0	750	0	0
26	1 030	30,00	773	22,50	25	767	16,88	43,73
27	1 061	60,90	796	45,68	25	784	34,13	43,96
28	1 093	92,73	820	69,55	25	802	51,77	44,17
29	1 126	125,51	844	94,13	25	820	69,81	44,38
30	1 159	159,27	869	119,44	25	838	88,26	44,58
↕	↕	↕	↕	↕	↕	↕	↕	↕
60	2 814	1 813,87	2 110	1 360,40	25	1 634	884,10	51,26
61	2 898	1 898,29	2 174	1 423,71	25	1 671	920,86	51,49
62	2 985	1 985,23	2 238	1 488,92	25	1 708	958,47	51,72
63	3 075	2 074,78	2 306	1 556,09	25	1 747	996,90	51,95
64	3 167	2 167,03	2 375	1 625,27	25	1 786	1 036,20	52,18
65	3 262	2 262,04	2 447	1 696,53	25	1 826	1 076,39	52,42

Kapitalbildende Lebensversicherungen

Wegen der tendenziellen Belastungsäquivalenz zwischen einer sparbereinigten (nachgelagerten) und einer zinsbereinigten (echten vorgelagerten) Besteuerung des gesparten Einkommens⁵ kann die frühere Steuerfreiheit der Zinsen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen bis zur Höhe der gesetzlich definierten Schutzzinsen wieder eingeführt werden. Die Beiträge während der Einzahlungsphase sind dann natürlich nicht steuermindernd in Ansatz zu bringen.

Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital)

Als quasi vorgezogene Erwerbsausgaben für spätere Einkünfte aus nichtselbständiger wie auch selbständiger Erwerbstätigkeit sind Ausgaben natürlicher Personen für ihre berufliche Bildung (Humankapital) gesondert abzugsfähig. Hierunter fallen Ausgaben für die berufsbezogene Ausbildung (z. B. Studiengebühren an einer Privatuniversität) und Fort- bzw. Weiterbildung (z. B. Kosten der Meisterprüfung eines Gesellen, Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen).

Erwerbseinkommen und Markteinkommen

Die Summe der Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten abzüglich der Ausgaben für berufliche Bildung ist das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person im Kalenderjahr. Es stellt den Beitrag zum Lebenseinkommen des Bürgers aus rein ökonomischen Quellen dar. Das Erwerbseinkommen abzüglich eines Verlustvortrags wird als Markteinkommen des Steuerpflichtigen bezeichnet. Es kann als Ausdruck der im Kalenderjahr belastbaren **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen interpretiert werden. Ist das Erwerbseinkommen ein Verlust, erfolgt eine Vergütung in Höhe des Produkts aus Steuersatz und **Verlust**, soweit aus den letzten beiden Steuerabschnitten (Kalenderjahren) ein Guthaben aus Steuerzahlungen vorhanden ist.⁶ Damit wird zur Herstellung der Einmalbelastung des Lebenseinkommens ein zeitlich angemessener und fiskalisch verträglicher Verlustrücktrag verwirklicht. Ein auf diese Weise nicht ausgeglichener Verlust wird in die nächsten Steuerabschnitte vorgetragen und in aufgezinsten Form mit

⁵ Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen der Besteuerung des spar- und des zinsbereinigten Einkommens siehe die Ausführungen im Anhang A.

⁶ Zur Verwirklichung des Konzepts einer am Lebenseinkommen orientierten Leistungsfähigkeit wäre ein noch weiter reichender Verlustrücktrag wünschenswert – z. B. auf die zurückliegenden letzten zehn Steuerabschnitte. Aus rein fiskalischen Gründen wurde der Verlustrücktrag in der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes jedoch auf zwei Jahre begrenzt.

zukünftigen positiven Erwerbseinkommen verrechnet. Für die Aufzinsung wird der schon erwähnte Schutzzins verwendet. Siehe zur Notwendigkeit und Wirkung aufgezinster Verlustvorträge auch die Ausführungen unter dem folgenden Abschnitt 3.

Lebensgrundbedarf

Den sozialorientierten Schutz des Teils vom Einkommen, mit dem Ausgaben zur Deckung des existentiellen Lebensbedarfs finanziert werden, bewirken bestimmte Abzüge. Abzugsfähig sind

- der dem Preisindex der Lebenshaltung laufend angepasste **Grundbedarf** zum Schutz des Konsumexistenzminimums für den Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Freibetrags bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung (**Sonderbedarf**);
- **Ausgaben für gesetzliche Unterhaltsleistungen** bis zur Höhe des dem Unterhaltsempfänger zustehenden Freibetrags, sofern für diesen kein Kindergeld bezogen wird;
- **Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**;
- **freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** bis zur Höhe der gesetzlichen Gesamtbeiträge, soweit keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.
- **Ausgaben für die berufliche Bildung der vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Personen.**

In der Endstufe der vollständig eingeführten Einfachsteuer sollte der **Grundbedarf** 10 000 Euro betragen, wenn bis dahin keine Geldentwertung erfolgte. Ein entsprechend höherer Freibetrag wäre anzusetzen, wenn – was anzunehmen ist – bis dahin eine Geldentwertung durch einen Anstieg des Preisindex der Lebenshaltung statistisch belegt wäre. Um die Freibeträge auch in diesem Sinne zeitflexibel anzupassen, werden sie in einer besonderen Verordnung (Lebensbedarfsverordnung) näher geregelt.

Abzugsfähige **Unterhaltsbeiträge** sind Zahlungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie an einen Elternteil für die bei ihm lebenden Kinder sowie für jede andere Person, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen unterstützt. Die abzugsfähigen Unterhaltsleistungen kürzen beim Empfänger seinen Freibetrag.

Bei **freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungen** können gezahlte Beiträge bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrag für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen abgezogen

werden. Der Gesamtabzug aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen darf jedoch diesen Höchstbetrag nicht übersteigen.

Wird es als Aufgabe der Sozialpolitik betrachtet, den Bürgern in Situationen **außergewöhnlicher Belastungen** zu helfen, die nicht durch die aufgeführten Freibeträge und damit nicht schon pauschal berücksichtigt werden, so geschieht dies zukünftig ausschließlich über Transferzahlungen. Sie werden damit auch dann geleistet, wenn der betroffene Bürger kein Einkommen zu versteuern hat. Diese Regelung ist somit wesentlich fairer als der Abzug außergewöhnlicher Belastungen, wovon derzeit am meisten diejenigen profitieren, die aufgrund ihres hohen Einkommens einem hohen Grenzsteuersatz unterliegen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Abzüge lässt sich dann die Steuerbemessungsgrundlage als Indikator einer **sozialen bzw. humanen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen interpretieren. Allerdings werden **Spenden** und die gezahlte **Kirchensteuer** im Rahmen der Einfachsteuer wie private Schenkungen der privaten Konsumsphäre zugeordnet. Ihr bisheriger Abzug als Sonderausgaben entfällt. Gemeinnützige Organisationen werden zukünftig nach einem „**italienischen Modell**“ dadurch gefördert, dass ein bestimmter Teil der Einkommensteuer gemäß Bestimmung des Steuerpflichtigen nicht dem Fiskus, sondern wegen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit anerkannten Organisationen (Kirchen, Rotes Kreuz, SOS-Kinderdorf, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen u. a.) zufließt. Der Ausgleich der Sonderbelastung durch die unterhaltenen Kinder wird zukünftig grundsätzlich vereinfachend über die Zahlung des **Kindergeldes** erfolgen. Hierbei ist der besonderen Belastungssituation Alleinerziehender durch ein entsprechend höheres Kindergeld Rechnung zu tragen. Somit hat die Zahl der vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Kinder zukünftig keinen Einfluss auf die Höhe der persönlichen Abzüge.

Unterhaltsgemeinschaften

Nach dem Konzept der Einfachsteuer wird die besondere wirtschaftliche Situation von Ehen dadurch respektiert, dass die Ehepartner ihre zu versteuernden Einkommen auf Antrag zu einem Gesamteinkommen der Unterhaltsgemeinschaft zusammenfassen dürfen. Jedem Beteiligten wird dann die Hälfte des Gesamteinkommens zugerechnet. Dies bedeutet auch, dass das für den Verlustrücktrag wichtige Guthaben auf dem individuellen Steuerkonto bei beiden Ehepartnern jeweils um die Hälfte der auf das Gesamteinkommen entfallenden Einkommensteuer aufgefüllt wird und letztlich Verluste eines Ehepartners direkt verrechnet werden können. Daneben findet der Grundbedarf eines einkommenslosen

Ehepartners Berücksichtigung.

Abb. I-2: Ermittlung des von einer natürlichen Person zu versteuernden Einkommens

	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
+	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
+	Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen
+	Vorsorgeeinkünfte
-	Ausgaben für berufliche Bildung (Humankapital)
=	Erwerbseinkommen (Beitrag zum Lebenseinkommen)
-	Verlustvortrag und hierauf entfallende Schutzzinsen
=	Markteinkommen (Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
-	Lebensgrundbedarf
=	zu versteuerndes Einkommen (Indikator der humanen Leistungsfähigkeit)

Steuertarif

Anstelle des heutigen linear-progressiven Tarifs ist zur Erreichung eines Höchstmaßes an Lasttransparenz und Einfachheit ein einheitlicher **Einkommensteuersatz** von z. B. **25 %** zu empfehlen. Mit dem vorgeschlagenen System der Einkommensbesteuerung ist jedoch durchaus auch ein progressiver Satztarif verträglich, womit allerdings einige Ungleichmäßigkeiten aus lebenszeitlicher Sicht hingenommen werden müssen. Aus Gründen der Transparenz sollte dann jedoch ein Tarif mit wenigen Stufen, z. B. von 15, 25 und 35 % gewählt werden.

3. Ausgestaltung des neuen Systems der Gewinnbesteuerung

Alle Unternehmen ermitteln ihren Gewinn entweder nach dem sogenannten Erwerbsvermögensvergleich, der an § 4 Abs. 1 des geltenden Einkommensteuergesetzes anknüpft, oder nach einer modifizierten Kassenrechnung als Überschuss der Erwerbseinnahmen über

die Erwerbsausgaben, die weitgehend der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 des geltenden Einkommensteuergesetzes entspricht. Siehe hierzu das in Abb. I-3 dargestellte Ermittlungsschema.

Die Anwendung des **reinen Kassenprinzips** würde bedeuten, dass Ausgaben zum Erwerb von Kapitalforderungen (festverzinsliche Wertpapiere, vergebene Darlehen u. Ä.) und zur Tilgung von Kapitalverbindlichkeiten (Bankkredite u. Ä.) sofort absetzbar sind. Entsprechend müssten Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bankkrediten und der Tilgung von Kapitalforderungen als Erwerbseinnahmen versteuert werden. Weiterhin wären sämtliche Ausgaben zum Kauf von Anlagegütern sofort abzugsfähig, was also auch für den Erwerb von Betriebsgrundstücken gelten würde. Für die Unternehmen wäre eine sich hier-nach ergebende Bemessungsgrundlage unter Aspekten der Liquiditätsbeanspruchung im Falle der Anschaffung von Anlagegütern günstig und im Falle der Kreditaufnahme nachteilig. Für den Fiskus würde die Sofortabschreibung zu einer zeitlichen Verschiebung der Steuereinnahmen in eine ferne Zukunft führen, die Besteuerung der Krediteinnahmen jedoch frühe Steuereinnahmen ermöglichen. Berücksichtigt man weiterhin, dass eine nach den Prinzipien der reinen Kassenrechnung bestimmte Bemessungsgrundlage es nahezu ausschließen würde, dass die betreffende Gewinnsteuer als solche internationale Anerkennung fände, so sind die nachfolgend erläuterten Modifikationen des reinen Kassenprinzips unabdingbar.

Modifikationen des reinen Kassenprinzips

Als Ausnahme von Prinzip der reinen Kassenrechnung sind **Ausgaben zum Erwerb von Kapitalforderungen** entweder – wie im Falle eines vergebenen Darlehens – gar nicht abzugsfähig oder – wie im Falle auf Kapitalmärkten gehandelter festverzinslicher Wertpapiere – erst dann, wenn die betreffende Kapitalforderung veräußert oder entnommen wird. Hierbei geht es nur um die Erfassung eines bis zur Veräußerung noch nicht ausgezahlten Zinsanspruchs. Aus einer solchen Einschränkung der sofortigen Abzugsfähigkeit hat das Unternehmen einen Zinsnachteil, für den es kompensiert werden muss, so dass sich im Ergebnis eine Steuerbelastung ergibt, die mit der im Falle der uneingeschränkten Kassenrechnung übereinstimmt. Dies geschieht nun gerade dadurch, dass das Unternehmen für das Warten auf den Abzug der betreffenden Ausgaben durch den Abzug einer marktüblichen Verzinsung der Kapitalanlage kompensiert wird. Die Einmalbelastung der Erträge aus Kapitalforderungen bleibt somit gewährleistet. In dieser Hinsicht kann man sagen, dass bei

allen Formen des Anlegens (Sparens) über verzinsliche Anlagen nicht das Kassenprinzip, sondern das Vermögensprinzip⁷ zur Anwendung kommt, aber dem Bürger hieraus keine steuerliche Zusatzbelastung entsteht.

Eine weitere Ausnahme vom Kassenprinzip stellt die Regel dar, dass **Ausgaben zum Erwerb von Anlagegütern** (Maschinen, Grundstücke, Gebäude etc.) nicht vollständig sofort abzugsfähig sind. Vergleichbar mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 3 EStG) sind Ausgaben für abnutzbare Anlagegüter vielmehr durch den Ansatz von Abschreibungen über den Zeitraum ihrer Nutzung verteilt absetzbar. Ausgaben für den Kauf nicht abnutzbarer Anlagegüter (Grundstücke u. Ä.) sind erst dann als abzugsfähige Erwerbsausgaben anzusetzen, wenn sie später wieder verkauft oder dem Betriebsvermögen für private Zwecke entnommen werden. Für den Nachteil aus der – nur fiskalisch begründbaren – zeitlichen Streckung der Absetzbarkeit von Ausgaben für Anlagegüter wird der Unternehmer durch den Abzug der Schutzzinsen kompensiert, soweit den Buchwerten der Anlagegüter ein Eigenkapitalbestand entspricht.

Wie auch im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach geltendem Einkommensteuerrecht sind Einnahmen aus der Inanspruchnahme von **Kapitalverbindlichkeiten** (Bankkredite u. Ä.) nicht als Erwerbseinnahmen und Ausgaben zur ihrer Tilgung nicht als Erwerbsausgaben anzusetzen. Abzugsfähig sind jedoch die auf Kapitalverbindlichkeiten gezahlten Zinsen. Weiterhin mindern Kapitalverbindlichkeiten das für die Berechnung von Schutzzinsen berücksichtigungsfähige Eigenkapital eines Unternehmens. Durch den geringeren Abzug von Schutzzinsen und die hierdurch bewirkte Erhöhung der Bemessungsgrundlage wird quasi der Fiskus dafür kompensiert, dass er auf die Besteuerung der Kreditsinnahmen verzichtet.

Eine weitere Ausnahme vom Kassenprinzip ergibt sich aus dem Recht der Unternehmen zur **Bildung von Rückstellungen** in einigen wenigen Sonderfällen sogenannter ungewisser Verbindlichkeiten. Es handelt sich hierbei um den Abzug durch bisherige Erwerbstätigkeiten bereits begründete Erwerbsausgaben, die faktisch erst in zukünftigen Ermittlungszeiträumen in einer derzeit nicht vollständig bekannten Höhe abfließen. Eine solche Ausnahme vom Kassenprinzip ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass das Unternehmen in dem Jahr, in dem die betreffenden Erwerbsausgaben zu leisten sind,

⁷ Nach dem Vermögensprinzip der Einkommensermittlung führen die Ausgaben zum Kauf von Kapitalforderungen in der Regel nur dazu, dass der Bestand an Kapitalforderungen zu- und Kassenbestände abgenommen haben. Es handelt sich um einen Aktivtausch.

nicht über genügende Erwerbseinnahmen zu ihrer Deckung verfügt. Damit ist z. B. zu rechnen, wenn im Zuge der späteren Aufgabe eines Betriebs die schon heute bekannte Verpflichtung besteht, den betrieblich genutzten und gegebenenfalls damit verfremdeten Grund und Boden in seinen ursprünglichen (natürlichen) Zustand zurückzuführen. Ähnliche Verpflichtungen können sich aus dem Abbau bestimmter Produktionsanlagen (z. B. bei Anlagen von Kernkraftwerken) ergeben.

Abb. I-3:	
Ermittlung von Unternehmensgewinnen nach der modifizierten Kassenrechnung	
	Erwerbseinnahmen gemäß Kassenbuch
+	besondere Erwerbseinnahmen (Entnahmen von Waren und Leistungen u. a.)
-	Erwerbsausgaben gemäß Kassenbuch
-	besondere Erwerbsausgaben (Einlagen von Waren und Leistungen, Abschreibungen, Schutzzinsen, Bildung zulässiger Rückstellungen u. a.)
+	nicht abzugsfähige Erwerbsausgaben (Ausgaben zur Bewirtung von Geschäftsfreunden, Geldbußen u. a.)
=	Gewinn aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Unternehmens
+	Gewinne aus Liquidationen (Verkauf und Entnahme von Anlagegütern, Auflösung von Betrieben u. a.)
+	zugerechnete Anteile am Gewinn anderer Unternehmen
=	steuerbarer Unternehmensgewinn
-	aufgrund von Steuerbefreiungen auszuscheidender Gewinnanteil
=	steuerpflichtiger Gewinn

Durch den Ansatz von Rückstellungen wird das für die Höhe der abzugsfähigen Schutzzinsen relevante Eigenkapital vermindert. Der somit reduzierte Abzug von Schutzzinsen gleicht den Vorteil aus, den das Unternehmen aus der Verwendung der steuerfreien Gewinnteile bis zur kassenwirksamen Auszahlung der betreffenden Erwerbsausgaben hat. Damit kann das Unternehmen aus der Bildung von Rückstellungen – anders als nach derzeitigem Steuerrecht – keine ungerechtfertigten Zinsvorteile erlangen.

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen

Traditionell werden Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Aktien, GmbH-Anteile u. Ä.) wie Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Anlagegütern (Grundstücke, Maschinen u. Ä.) behandelt. Gewinn bzw. Verlust ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung einer Beteiligung und ihrem Buchwert. Mit einer Gewinnbesteuerung in der Form der Zinsbereinigung ist die Besteuerung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen jedoch unvereinbar, weil sie entweder eine Mehrfachbelastung investierter Gewinne zur Folge hat oder unter fiskalischen Aspekten keinen Sinn macht. Eine wirklich marktorientierte Besteuerung muss dazu führen, dass jeder am Markt erwirtschaftete Gewinn während des Lebenszeitraums des Unternehmers nur einer einmaligen steuerlichen Belastung unterworfen wird.⁸

Wertsteigerungen von Anteilsrechten (Aktien u. Ä.), die beim Anteilseigner anlässlich des Verkaufs seiner Anteile zu Veräußerungsgewinnen führen, können aus Gewinnen resultieren, die in Unternehmen zurückbehalten und dort investiert wurden. Zu einer Steigerung des Marktwertes von Anteilen an Unternehmen kommt es auch dann, wenn heute damit gerechnet werden kann, dass das Unternehmen in der Zukunft höhere Gewinne erzielen wird. Werden die Unternehmensgewinne – wie es nach der Einfachsteuer ohne Ausnahme geschieht – besteuert, so resultieren die Wertsteigerungen hauptsächlich aus bereits versteuerten oder zukünftig zu versteuernden Gewinnen. Eine Besteuerung der Kursgewinne anlässlich des Verkaufs der Aktien hätte unweigerlich eine Doppelbelastung der Unternehmensgewinne zur Folge.⁹ Rein spekulativ begründete und nicht durch zukünftige Unternehmensgewinne fundierte Veräußerungsgewinne könnte man auch bei

⁸ Siehe hierzu die in der Tabelle I-2c des Anhangs B dargestellte Lastrechnung für einen mittelständischen Unternehmer im Rahmen des Einfach-Steuersystems.

Privatleuten besteuern, wenn es möglich wäre, sie als solche zu identifizieren. Da man aber die Zukunft nicht kennt, ist dies gar nicht möglich. Überdies führen unfundierte Veräußerungsgewinne bei einem späteren Anteilsbesitzer zu Veräußerungsverlusten, die steuerlich voll verrechenbar sein müssten. Für den Fiskus ist das Ergebnis letztlich schlechter als das eines Nullsummenspiels, wenn man die mit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Veräußerungsverlusten verbundenen Erhebungskosten einbezieht.¹⁰ Die Sinnlosigkeit einer Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren, die von Bürgern als Sparkapitalanlagen gehalten werden, muss man also nicht erst mit dem Argument einer Schädigung des Finanzplatzes Deutschland begründen. Werden jedoch Beteiligungen von Unternehmen gehalten, so muss damit gerechnet werden, dass aus einem gewerblichen Wertpapierhandel originäre und damit steuerbare Gewinne aus Dividenden und Veräußerungsgewinnen entstehen. Faktisch ist es jedoch nicht möglich, nicht steuerbare Veräußerungsgewinne aus langfristigen Finanzkapitalanlagen von steuerbaren Veräußerungsgewinnen aus dem gewerblichen Wertpapierhandel exakt zu trennen. Aus diesem Grunde ist hier die Anwendung einer Pauschalabgrenzung unumgänglich. Im Einfachsteuergesetz ist deshalb vorgesehen, dass Gewinne aus dem Halten und der Veräußerung von Beteiligungen, die zum Anlagevermögen eines Betriebes gehören, als nicht steuerbar behandelt werden und damit steuerfrei sind. Gehören Beteiligungen hingegen zum Umlaufvermögen eines Betriebs, so sind sie wie Warenvorräte zu sehen. Dividenden und Veräußerungsgewinne aus solchen Beteiligungen gehören dann zum steuerbaren und steuerpflichtigen Unternehmensgewinn. Angemerkt sei bereits an dieser Stelle, dass die Buchwerte solcher Beteiligungen nicht das Eigenkapital reduzieren, das der Berechnung abzugsfähiger Schutzzinsen zugrunde liegt. Würde das Unternehmen somit Dividenden aus Beteiligungen des Umlaufvermögens erhalten, die einer Schutzverzinsung der betreffenden Buchwerte entspräche, entstünde dem Unternehmen letztlich keine Steuerbasis.

Zur Vermeidung einer Mehrfachbelastung bzw. einer fiskalisch sinnlosen Besteuerung sind jedoch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und ähnlichen Anteilen an Unternehmen, die nicht zum Erwerbsvermögen eines Betriebes gehören, also Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen des Bürgers darstellen, grundsätzlich steuerfrei.

⁹ Siehe hierzu die in den Tabellen I-2a und I-2b des Anhangs B dargestellten Lastrechnungen für einen mittelständischen Betrieb nach aktueller Einkommens- und Gewinnbesteuerung in Deutschland.

¹⁰ Nur wenn der Veräußerungsverlust im Ausland anfiel, ergäbe sich für den inländischen Fiskus ein Nettosteueraufkommen durch die vorherige Besteuerung des unfundierten Veräußerungsgewinns.

Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben und Immobilien

Aus Vereinfachungsgründen kann auf die Besteuerung von Gewinnen aus der Übertragung ganzer Betriebe verzichtet werden, wenn der steuerpflichtige Erwerber die Buchwerte fortführt. In diesem Fall ist gesichert, dass die den Übertragungsgewinn (Veräußerungsgewinn) begründenden stillen Reserven der Besteuerung nicht entgehen. Der Zusammenhang ist ganz einfach: Der Erwerber weiß, dass er eines Tages, wenn er die stillen Reserven auflöst, diese auch versteuern muss. Also wird er bei einem käuflichen Erwerb eines Betriebs diese Belastung in die Verhandlungen mit dem Verkäufer einbringen und ihm gegenüber einen entsprechend niedrigeren Kaufpreis durchsetzen. Wie auch dieser Sachverhalt zeigt, kann man eine Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herstellen, ohne das Einkommen beim Einkommensbezieher zu versteuern. Die Verschiebung der Besteuerung von stillen Reserven vom Zeitpunkt des Verkaufs des Betriebs bis zu ihrer Aufdeckung ist nur möglich, wenn hierdurch auch der wartende Fiskus keinen Nachteil erleidet. Gerade das wird durch den Ansatz der Schutzzinsen erreicht. Der Zinsnachteil, den der Fiskus aus der zeitlichen Verschiebung der Einnahmen aus der Besteuerung der stillen Reserven bis zum Zeitpunkt ihrer Aufdeckung hat, wird dadurch ausgeglichen, dass der Erwerber Schutzzinsen nur auf die erworbenen Buchwerte, nicht aber auf den vollen Erwerbspreis ansetzen kann – also mehr Steuern zahlt.

Ist jedoch die Kontinuität der Einkommensbesteuerung durch Buchwertfortführung beim Erwerber nicht gewährleistet, muss der Gewinn aus dem Verkauf des Betriebs eines Unternehmens als Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufspreis und Buchwert des betreffenden Eigenkapitals versteuert werden. Zusätzlich abzugsfähig sind hierbei die besonderen Kosten aus der Abwicklung des Betriebsverkaufs.

Es bestehen nach dem Konzept der Einfachsteuer also zwei gleichwertige Möglichkeiten: die sofortige Gewinnbesteuerung beim Verkauf des Betriebes oder eine Freistellung von der Steuer, wenn der Erwerber den Betrieb mit den alten Buchwerten fortführt. Die freie Wahl zwischen beiden Möglichkeiten könnte man nicht nur für den Verkauf von Betrieben, sondern auch für alle Verkäufe von Anlagegütern vorsehen. Die notwendige Kontrolle der Buchwertfortführung durch die Finanzverwaltung setzt hier aber Grenzen. So ist es zu empfehlen, die Steuerfreiheit des Gewinns aus dem Verkauf einzelner Anlagegüter nur beim Verkauf von **Immobilien** an einen anderen steuerpflichtigen Unternehmer zuzulassen. Die Überprüfung der Buchwertfortführung ist nämlich bei Immobilien leicht möglich.

Sonderabschreibung von Veräußerungsgewinnen

Grundsätzlich hat der Unternehmer auch die Option, den Gewinn aus der Veräußerung von Anlagegütern und Betrieben über eine Sonderabschreibung seiner verbliebenen und neu angeschafften Anlagegüter steuerlich freizustellen. In diesem Falle kann der Erwerber den betreffenden Erwerbspreis als Buchwert in seinen Verzeichnissen der Anlagegüter ansetzen.

Mittels Investitionsrechnungen kann nachgewiesen werden, dass die Einmalbelastung der zunächst steuerfreien Veräußerungsgewinne in Verbindung mit dem verminderten Abzug von Schutzzinsen gewährleistet wird. Auch der Fiskus hat durch den temporären Verzicht auf die Einnahmen aus der Versteuerung dieser Gewinne langfristig keinen Nachteil.

Die neue steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne ermöglicht es, auf die derzeitige verwaltungsmäßig aufwändige Praxis der Führung und Überwachung von Verzeichnissen sogenannter Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter von Unternehmen vollständig zu verzichten.

Ermittlung und Wirkung des Abzugs von Schutzzinsen

Der zu versteuernde Unternehmensgewinn ist stets um eine marktübliche Verzinsung des betrieblich eingesetzten Eigenkapitals – auch **Schutzzinsen** genannt – bereinigt. Dies gilt somit auch für alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welche die bisherigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, einer Abgeordnetentätigkeit und Vermietung und Verpachtung sowie die neuen zugerechneten (durchgereichten) Anteile am Gewinn persönlich geführter Kapitalgesellschaften umfassen. Die in Anhang B dargestellten Lastrechnungen für einen mittelständischen Unternehmer zeigen, dass mit dem Abzug von Schutzzinsen die einmalige Belastung des Unternehmens in mehrperiodischer, lebenszeitlicher Sicht gewährleistet ist. Demgegenüber führt die derzeit praktizierte traditionelle Gewinnbesteuerung zu einer Steuerlastkumulation in der Zeit.

Das für die Ermittlung der Schutzzinsen **berücksichtigungsfähige Eigenkapital** am Jahresanfang ergibt sich bei bilanzierenden Unternehmen, die ihren Gewinn nach der Vermögensrechnung ermitteln, aus dem Eigenkapitalposten gemäß Steuerbilanz, wovon im Anlagevermögen ausgewiesene Beteiligungen abzuziehen sind. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn gemäß Überschussrechnung ermitteln, erhält man das berücksichtigungsfähige Eigenkapital, wenn von der Summe der Bestände an Anlagegütern,

Kapitalforderungen, Beteiligungen des Umlaufvermögens und Kassenvorräten die Summe aus Kapitalverbindlichkeiten und noch nicht bezahlten Rechnungen für gekaufte Anlagegüter und erworbene Beteiligungen des Umlaufvermögens abgezogen wird. Veränderungen des Eigenkapitals während des Jahres durch Entnahmen bzw. Einlagen von Wirtschaftsgütern führen zu entsprechenden Kürzungen bzw. Erhöhungen des Eigenkapitals. Hierdurch ist es erforderlich, für den Anfang eines jeden Quartals einen neuen Eigenkapitalbestand zu ermitteln. Der Durchschnitt der Eigenkapitalbestände aller vier Quartale des Ermittlungszeitraums (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) dient dann als Grundlage für die Anwendung des jährlichen Schutzzinssatzes.

Mit dem Abzug einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals ist weitgehend gewährleistet, dass die spezifische Methode der Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten abnutzbarer Anlagegüter keinen Einfluss auf die steuerliche Gesamtbelastung der Unternehmensgewinne besitzt. Der Grund für diese **Abschreibungsneutralität** liegt darin, dass z. B. die Steuerersparnisse aus einer beschleunigten gegenüber einer linearen Abschreibung automatisch zu einem geringeren Buchwert des Eigenkapitals führen. Damit können auch weniger Eigenkapitalzinsen steuermindernd abgezogen werden. Bei Unternehmen, die mit dem gesetzlich vorgeschriebenen, aber marktmäßig determinierten Eigenkapitalzins kalkulieren, gleichen sich die beiden Effekte vollständig aus. Der Gegenwartswert der steuerlich abzugsfähigen Kapitalkosten bleibt unter diesen Bedingungen auch dann unverändert, wenn etwa von linearer Abschreibung zu einer Sofortabschreibung übergegangen wird. Dies ist im Übrigen eine entscheidende Voraussetzung für die Investitionsneutralität der Gewinnbesteuerung, die beim traditionellen System nicht gewährleistet ist.

Die weitgehende Neutralität der zinsbereinigten Besteuerung von Unternehmensgewinnen bezüglich der Bewertung bilanzierter Wirtschaftsgüter reduziert gegenüber der bisherigen, traditionellen Praxis auch den Aufwand aus Betriebsprüfungen. Bei dem neuen Steuerrecht lohnt es sich weder für die Unternehmen noch für die Finanzverwaltung über Bewertungsprobleme zu streiten.

Erhaltene Dividenden sowie zugerechnete Gewinne und Verluste

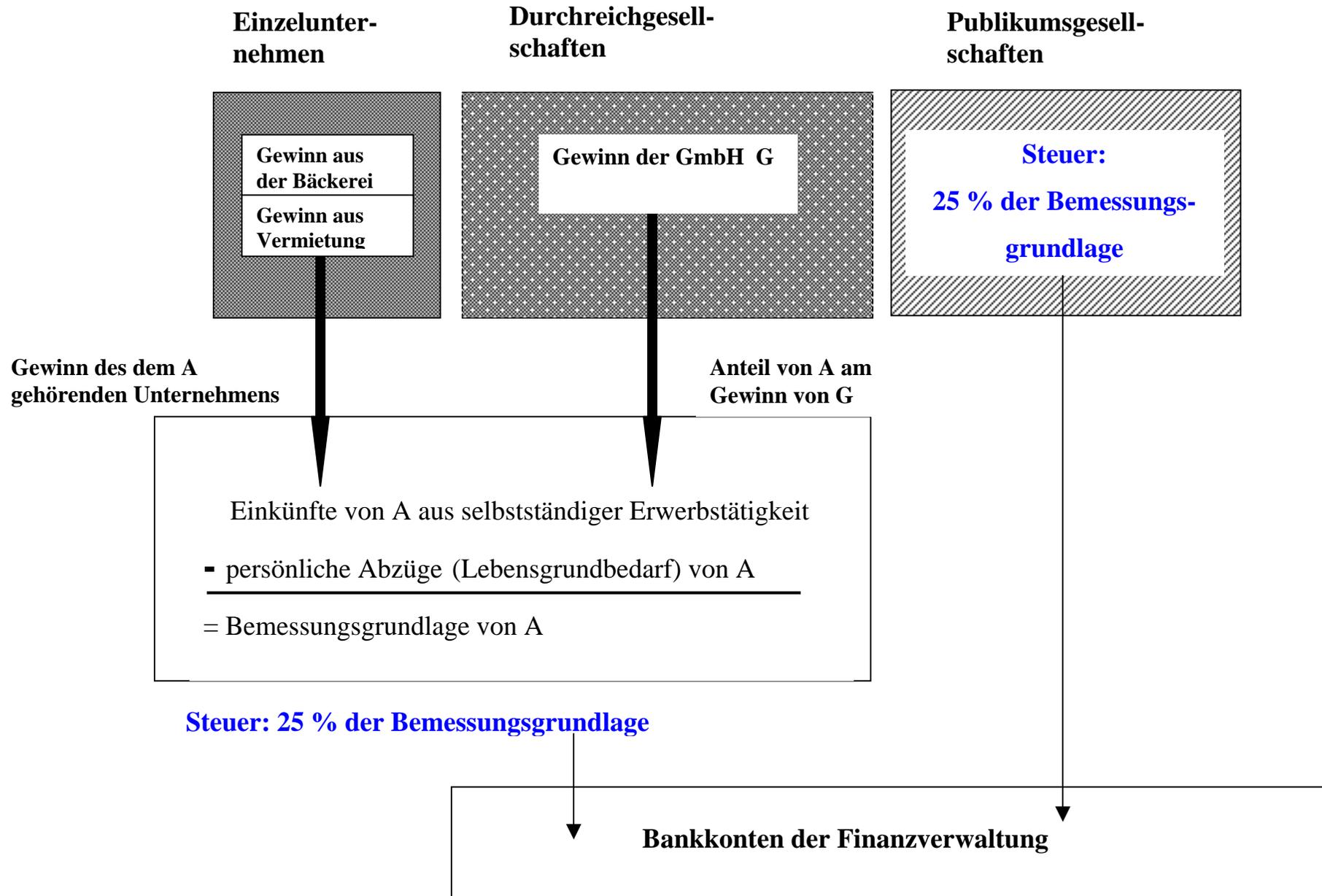
Hält ein Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen im Anlagevermögen, so gelten dessen Gewinnausschüttungen bereits als steuerlich belastet. Der nach der Überschussrechnung (modifizierten Kassenrechnung) oder nach hiermit äquivalentem

Erwerbsvermögensvergleich ermittelte Gewinn muss deshalb zur Vermeidung einer Doppelbelastung um solche **Dividenden** bereinigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligungen zum Umlaufvermögen des Betriebs gehören.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören auch **zugerechnete Anteile am Gewinn bzw. Verlust von Unternehmen**, die von Durchreichgesellschaften geführt werden. Es handelt sich hierbei nicht etwa um Gewinnausschüttungen, sondern um den gesamten Gewinn der Durchreichgesellschaft, der anteilig bei den Gesellschaftern zu versteuern ist¹¹. Das neue System der Gewinnbesteuerung ermöglicht somit allen kleineren und mittleren Unternehmen mit persönlicher Beteiligungsstruktur, ihren Gewinn als persönliche Einkünfte beim Alleineigentümer des Unternehmens, beim Gesellschafter oder bei sonstigen am Unternehmensgewinn beteiligten natürlichen Personen zu versteuern. Dies garantiert eine Gleichbehandlung aller persönlich geführten Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform.

In Abb. I-4 wird schematisch verdeutlicht, wie die Gewinne von Unternehmen zur Versteuerung gelangen. Für die graphische Darstellung der persönlichen Besteuerung von Unternehmensgewinnen wurde bei einer natürlichen Person A angenommen, dass sie nur Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Hierzu gehört in unserem Beispielfall der Gewinn des von A geführten Einzelunternehmens aus dem Betreiben einer Bäckerei und der Vermietung einer Immobilie. Weiterhin wird dem A ein Anteil an dem Gewinn einer als Durchreichgesellschaft qualifizierten GmbH G zugerechnet.

¹¹ Der zugerechnete Anteil am Gewinn einer Durchreichgesellschaft wird auf Ebene der Durchreichgesellschaft bereits zinsbereinigt ermittelt. Hält ein Unternehmen Beteiligungen an einer Durchreichgesellschaft in seinem Betriebsvermögen, muss ein erneuter Abzug von Schutzzinsen auf Ebene des die Beteiligung haltenden Unternehmens sicher ausgeschlossen werden. Dies geschieht, indem Beteiligungen an Durchreichgesellschaften steuerlich grundsätzlich so behandelt werden, als würden sie im Anlagevermögen gehalten.



Eine besondere Zurechnung von Gewinnen gibt es weiterhin bei der Besteuerung des konsolidierten Gewinns von Unternehmen eines Konzerns. Hält ein Unternehmen (beherrschendes Unternehmen) mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland während des gesamten Ermittlungszeitraums mehr als 75 % der stimmberechtigten Anteile an einem anderen Unternehmen (abhängiges Unternehmen) mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland und haben beide den gleichen Ermittlungszeitraum (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr), so können die Gewinne beider Unternehmen zu einem konsolidierten Gewinn zusammengefasst werden. Der konsolidierte Gewinn ist dem beherrschenden Unternehmen zuzurechnen. Dieses hat dann bei einem zugerechneten Verlust einer Tochtergesellschaft nur den eigenen Gewinn zu versteuern, soweit er den Verlust aus dieser Beteiligung übersteigt.

Wirkung der Verlustvorträge und ihrer Verzinsung

Die Möglichkeit der Verrechnung heutiger Verluste mit zukünftigen Gewinnen bedeutet nicht, dass den Unternehmern hiermit ein sogenanntes Steuerprivileg – „Steuerschlupfloch“ – gewährt wird. Es handelt sich vielmehr um eine Systemnotwendigkeit zur Sicherstellung der Einmalbelastung aller auf Märkten erwirtschafteten Einkünfte in lebenszeitlicher Sicht. Zur Sicherstellung einer gleichen steuerlichen Belastung gleicher Gewinne reicht es nicht aus, dass heutige Verluste zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen vorgetragen werden. Eine gleiche Entlastung aus der Verlustverrechnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten kann nur erreicht werden, wenn die Verlustvorträge mit einem marktüblichen Zinssatz – also dem Schutzzinssatz – verzinst vorgetragen werden.

Die Einfachsteuer ermöglicht deshalb sowohl den der persönlichen Einkommensteuer als auch den der Gewinnsteuer unterliegenden Unternehmern den Vortrag von Verlusten in aufgezinsten Form zur Verrechnung mit Gewinnen zukünftiger Jahre.

Die Verzinsung der Verlustvorträge mit dem Schutzzinssatz gewährleistet zugleich, dass junge Unternehmen gegenüber diversifizierten Großunternehmen nicht diskriminiert werden. Letztere können gegenwärtig Verluste aus dem einen Bereich sofort mit Gewinnen aus anderen Bereichen verrechnen. Junge Unternehmen mit Verlusten in den Anfangsjahren müssen hingegen nach geltendem Recht mehrere Jahre warten, um diese mit Gewinnen zukünftiger Jahre ausgleichen zu können. Hierdurch haben sie derzeit gegenüber Konzernen einen gravierenden Zinsverlust hinzunehmen. Der Ansatz einer marktüblichen Verzin-

sung vortragsfähiger Verluste gleicht diesen Nachteil nach Einführung des neuen Systems zukünftig vollständig aus.

4. Zur Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Einfachsteuer

Die heutige Gewerbesteuer führt sowohl wegen ihrer Grundlage als auch wegen ihres Tarifs zu einer Sonderbelastung unternehmerischer Investitionen und damit auch zu einer Diskriminierung des Investitionsstandortes Deutschland. Die Gewerbesteuer ist für Deutschland nicht nur ein Nachteil im internationalen Wettbewerb um das mobile Kapital, sie gewährleistet den Gemeinden auch keine stetige Finanzausstattung. Ansiedlungsanreize können die Gemeinden nur setzen, wenn sie bei einer solchen „Strafsteuer“ für Unternehmen diesen durch Absenkung des Hebesatzes einen Nachlass gewähren. Dadurch entgehen ihnen wiederum Einnahmen. Die Gewerbesteuer ist deshalb langfristig abzuschaffen. Die hieraus für die Gemeinden entstehende Finanzierungslücke wird zu einem Teil durch die systemkonforme Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der persönlichen Einkommensteuer und zum anderen Teil durch einen neuen (erhöhten) Anteil der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen geschlossen.

Die Gemeinden dürfen zukünftig eine **kommunale Einkommensteuer**, d. h. einen eigenen Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer ihrer Bürger erheben. Der allgemeine Einkommensteuersatz ist dann so zu senken, dass zusammen mit dem landesdurchschnittlichen kommunalen Einkommensteuersatz ein Gesamtsteuersatzniveau von 25 % möglichst nicht überschritten wird.

Dieses System ist finanztheoretisch mit der Äquivalenztheorie gut begründbar, denn die Bürger einer Gemeinde bekommen insgesamt für ihre gemeindlichen Steuerbeiträge entsprechende Gegenleistungen in Form von gemeindlichen Dienstleistungen. Anlässlich kommunaler Wahlen wird dann auch die Höhe des gemeindlichen Steuersatzes zur Diskussion stehen. Insofern haben die Bürger indirekt auch neue Möglichkeiten, auf die Höhe des für ihre Gemeinde zu erbringenden Steueropfers einzuwirken. Zugleich werden die Gemeinden zu einer sparsameren Verwendung der Steuermittel angehalten, denn hierdurch kann der gemeindliche Steuersatz entsprechend niedrig gehalten werden. Insgesamt wird sich mit der neuen gemeindlichen Einkommensteuer die Effizienz der Demokratie in unserem Land spürbar erhöhen. Allerdings wird die neue Gemeindesteuer mit einem zusätzlichen erhebungstechnischen Aufwand verbunden sein. Die Arbeitgeber müssen nämlich beim Lohnsteuerabzugsverfahren die unterschiedlichen Hebesätze der Gemeinden ihrer

Arbeitnehmer berücksichtigen. Schließlich wäre noch ein neues Zahlungssystem einzurichten, so dass die möglichst umgehende Überweisung der entsprechenden Anteile an der Einkommensteuer an die berechnete Wohnsitzgemeinde ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung des Einsatzes neuer und effizienter Informationstechnologien kann diesen Anforderungen durchaus entsprochen werden.

Eine kommunale Gewinnsteuer - in Zeiten des Übergangs zur Einfachsteuer sicherlich unumgänglich, siehe hierzu das Übergangsmodell in Teil II - lässt sich äquivalenztheoretisch nicht begründen. Zwischen dem Unternehmensgewinn – es kann auch ein Verlust sein – und der Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen durch das Unternehmen besteht kein gesicherter Zusammenhang.

Bisher konnte noch kein Vorschlag für den Ersatz der Gewerbesteuer bei den Städten und Gemeinden Akzeptanz finden. Alle aktuell debattierten Vorschläge (Ausbau der Gewerbesteuer oder Zuschlag zur Körperschaftsteuer) beseitigen zudem nicht die Investitionsfeindlichkeit der bisherigen Gewerbesteuer, d. h. ihren Strafcharakter. Aus unserer Sicht scheint ein alternativer Denkansatz erfolversprechend: Ersatz der bisherigen gemeindlichen „Strafsteuer“ durch ein Belohnungssystem für beschäftigungswirksame Gemeindeaktivitäten. Es muss eine sog. **"gemeindescharfe" Verteilung eines neuen Anteils der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen zugunsten der einzelnen Gemeinde** erfolgen. Mit anderen Worten: Der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen muss direkt abhängig sein von dem in der Gemeinde erzielten Arbeitseinkommen und den in Unternehmen entstandenen Kapitalkosten aus Investitionen. Nur dann ist gewährleistet, dass die jeweilige Kommunalverwaltung sich um die Ausweitung der Beschäftigung und Investitionstätigkeit auf ihrem Gebiet auch bemüht. Sie hat bei der "Neuansiedlung" eines Unternehmens oder der Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes in einem ansässigen Unternehmen die Gewissheit, hierfür eine "Belohnung" aus ihrem Anspruch auf Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen zu erhalten, der allen Gemeinden zukünftig zusteht. Das gerühmte Band zwischen der Gemeinde und der Wirtschaft auf ihrem Gebiet besteht derzeit nur zu den Gewerbesteuerpflichtigen, und zwar dabei auch nur zu jenen, die einen positiven Ertrag erzielen – bei Unternehmensverlusten geht die Gemeinde leer aus. Zukünftig wird es zu jedem auf dem Gemeindegebiet gelegenen Betrieb eines Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirts, Freiberuflers sowie einer Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft geknüpft, in dem Beschäftigte tätig sind und hierfür Arbeitseinkommen erhalten sowie Investitionen getätigt werden.

Fazit zur Finanzierung der Gemeindefinanzreform:

Die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der persönlichen Einkommensteuer ist die erste neue Hauptsäule, um die Finanzierungslücke aus der langfristigen Abschaffung der Gewerbesteuer zu schließen. Die zweite neue Hauptsäule liegt in der beschäftigungs- und investitionsorientierten Beteiligung am Aufkommen der Mehrwertsteuer. Zusätzlich erhalten die Gemeinden natürlich wie bisher Finanzierungsmittel aus der (reformbedürftigen) Grundsteuer, aus Gebühren, aus Finanzaufweisungen und gegebenenfalls auch aus Kreditaufnahmen.

Anhang A: Zur Konsumsteuerqualität von Systemen der Einkommensbesteuerung

In der deutschen Steuerliteratur wie auch in der deutschen Steuerpolitik werden Reformmodelle für die Einkommensteuer vielfach danach gruppiert, ob sie zu einer Revitalisierung des traditionellen Konzepts der am Reinvermögenszugang eines Kalenderjahres orientierten Einkommensbesteuerung oder zu einer sogenannten konsumorientierten Einkommensbesteuerung führen. Zusätzlich wird durch Vorschläge einer sogenannten dualen Einkommensteuer – wie sie etwa in den nordischen Ländern realisiert wurde – eine dritte Gruppe von Reformvorschlägen abgegrenzt.

Zwei Interpretationen von „Konsumorientierung“

Ein Gruppierungswirrwarr ist nun dadurch entstanden, dass das Konzept einer konsumorientierten Einkommensbesteuerung zum einen bedeuten kann, dass die Bemessungsgrundlage nur aus dem für den heutigen Konsum gedachten Teil eines Einkommens besteht, also eigentlich von einer konsumbasierten Einkommensteuer zu sprechen ist. Was der Bürger von seinem Einkommen in einem Kalenderjahr nicht für Konsumzwecke verwendet, kann er zur Zahlung der Einkommensteuer verwenden, als Sparkapital anlegen, verschenken oder physisch vernichten. Konsumorientierung wird aber zum anderen in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur – hauptsächlich dort, weniger in der steuerreformpolitischen Diskussion – auch so verstanden, dass die betreffende Steuer die Entscheidungen des Bürgers zwischen heutigem Konsum und Sparen für morgigen Konsum nicht verzerrt – also intertemporal neutral ist. Beide Eigenschaften einer „Konsumorientierung“ müssen jedoch für ein bestimmtes Einkommensteuermodell nicht gleichzeitig zutreffen.

Die Konsumsteuerqualität der sparbereinigten Einkommensteuer

Bei einer sogenannten sparbereinigten Einkommensteuer sind tendenziell beide Eigenschaften einer „Konsumorientierung“ gegeben. Die Bemessungsgrundlage ist für Konsumausgaben und Steuerzahlungen verwendbar.¹² Sie besteht aus den im Kalenderjahr erhaltenen Erwerbseinkünften (Erwerbseinkommen) sowie aus erhaltenen Transfereinkünften (aus Schenkungen, Erbschaften und anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung) abzüglich neu gebildeter Ersparnisse und geleisteter Schenkungen bzw. zuzüglich aufgelöster

¹² Aus Gründen der Vereinfachung des vorzunehmenden Vergleichs wird an dieser Stelle von persönlichen Abzügen (Grundfreibetrag etc.) abgesehen. Eine Steuer auf ein Einkommen vor Steuerzahlung mit dem Satz s lässt sich stets in eine Steuer auf den für Konsumausgaben verwendeten Einkommensteil mit dem Steuersatz $s^* = s/(1-s)$ umrechnen.

Ersparnisse.¹³ Man kann nun nachweisen, dass der Bürger bei einer solchen Steuer insgesamt weniger konsumieren und/oder sparen kann, ihm jedoch die Einkommensverwendung für den heutigen oder für den morgigen Konsum nicht nachteiliger oder vorteilhafter im Vergleich zu einer Situation ohne Steuer erscheint. Damit wird die intertemporale Entscheidungsneutralität gewährleistet. Keinesfalls hat die mit der Ausgabensteuer von Kaldor¹⁴ vergleichbare sparbereinigte Einkommensteuer die Wirkung, das Sparen zu begünstigen. Am Lebensende vererbt der Steuerpflichtige ein aus unbesteuerten Einkommensteilen gebildetes Sparkapital. Beim Erben zählt es zu seinen Einkünften (Transfereinkünften). Allerdings unterbleibt die Besteuerung von geerbten Vermögen wie auch von erhaltenen Schenkungen, solange der Empfänger diese nicht konsumiert.

Die Konsumsteuerqualität der zinsbereinigten Einkommensteuer

Bei einer sogenannten zinsbereinigten Einkommensteuer treffen die beiden skizzierten Eigenschaften einer „Konsumorientierung“ nicht zusammen. Das Einkommen besteht aus dem Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung des Abzugs einer marktüblichen Verzinsung des angelegten Sparkapitals. Erhaltene Schenkungen und Erbschaften haben die Empfänger nicht zu versteuern. Entsprechend mindern Schenkungen oder hinterlassene Erbschaften nicht die Bemessungsgrundlage des Schenkenden bzw. Erblassers (siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 1). Damit kommt es in jedem Kalenderjahr zu einer Besteuerung des zinsbereinigten Einkommens, das – zusammen mit den steuerfreien Zinsen – nach Steuerzahlung für Zwecke des Konsums, Erhöhungen des Sparkapitals, Schenkungen und gegebenenfalls auch für die Rückzahlung von Konsumentenkrediten verwendbar ist. Das bedeutet faktisch, dass nicht nur die konsumierten, sondern auch die gesparten Einkommensteile einer Besteuerung unterliegen. Wie bei der sparbereinigten Einkommensteuer ist auch hier die intertemporale Entscheidungsneutralität gewährleistet. Am Lebensende vererbt der Steuerpflichtige jedoch ein aus versteuerten Einkommensteilen und steuerfreien Zinsen gebildetes Sparkapital. Das steuerbare Gesamteinkommen des Erblassers (Schenkenden) und des Erben (Beschenkten) wie auch die steuerliche Gesamtlast ist bei einem einheitlichen Steuersatz die gleiche wie bei der sparbereinigten Einkommensteuer, wenn es zutreffen sollte, dass die Erben (Beschenkten) oder deren Nachkommen den Vermögenszugang oder sämtliche mit dem Vermögen erzielten Erträge

¹³ Im Sinne einer reinen Konsumsteuer müsste die Steuerbasis eigentlich auch noch um den Saldo aus der Aufnahme von Konsumentenkrediten und Rückzahlung von Konsumentenkrediten einschließlich Zinszahlungen ergänzt werden.

¹⁴ Siehe hierzu *Kaldor* (1955).

tatsächlich auch konsumieren. Trifft dies in Gänze nicht zu, würde die zinsbereinigte Einkommensteuer über Generationen betrachtet insoweit zu einer höheren Steuerlast als die sparbereinigte Einkommensteuer führen. Dies hängt eigentlich damit zusammen, dass die zinsbereinigte Einkommensteuer einer Steuer entspricht, die auf die Einmalbelastung aller auf Märkten erwirtschafteten Beiträge zum Lebensinkommen eines Bürgers ausgerichtet ist. Demgegenüber zielt die sparbereinigte Einkommensteuer auf die Einmalbelastung aller Beiträge zum Lebenskonsum eines Bürgers ab. Auch dies verdeutlicht, dass die zinsbereinigte Einkommensteuer bezüglich der Steuerbasis nicht die Qualität einer Konsumsteuer aufweist.¹⁵ Die zinsbereinigte Einkommensteuer ist deshalb auch keine „Spielart der Ausgabensteuer, die auf eine Besteuerung aller Konsumausgaben eines Bürgers abzielt“.

Die Konsumsteuerqualität der dualen Einkommensteuer

Bei der dualen Einkommensteuer werden Kapitaleinkommen (normale und übermäßige) periodisch grundsätzlich niedriger als Arbeitseinkommen besteuert. Gegenüber der traditionellen umfassenden Einkommensteuer führt die geringere Besteuerung von Zinseinkommen dazu, dass die Diskriminierung des Sparens für den Zukunftskonsum niedriger ausfällt. Die duale Einkommensteuer bewegt sich also in Richtung einer intertemporal neutralen Besteuerung, ohne jedoch diese Konsumsteuerqualität im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne zu erreichen. In der steuerreformpolitischen Diskussion wird für die duale Einkommensteuer in der Regel auch nicht deshalb geworben, weil hiermit die Diskriminierung des verzinslichen Sparens etwas reduziert wird. Vielmehr steht die Reduzierung der Steuerbelastung von Unternehmensgewinnen zur Schaffung eines standortattraktiveren Steuersystems im Vordergrund. Vor allem dieses Argument führte im übrigen zur Einführung der dualen Einkommensteuer in den nordischen Staaten. Dabei werden Zinsen und Unternehmensgewinne – in Schweden sogar Dividenden, die aus versteuerten Gewinnen ausgeschüttet werden – als vergleichbare Kapitaleinkommen verstanden, was sie faktisch jedoch nicht sind. Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft besteht – um nur den einfachsten Fall aufzugreifen – aus einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals und dem sogenannten ökonomischen Reingewinn. Im Gewinn eines Personenunternehmens ist zusätzlich noch der Unternehmerlohn

¹⁵ Als ich den Begriff der Sparbereinigung des zu versteuernden Einkommens einführte (siehe *Rose* (1991, S. 10)), hatte ich die zinsbereinigte Einkommensteuer ebenfalls der Gruppe konsumbasierter Steuersysteme zugeordnet. Im Sinne des Kriteriums der intertemporalen Neutralität wäre es sicherlich adäquater gewesen, hier die Bezeichnung konsumorientierte Steuersysteme zu wählen.

enthalten, der wie ein Arbeitseinkommen entsprechend höher als Kapitaleinkommen zu besteuern ist. Dass dieses Ausgrenzungsproblem letztlich nur arbiträr zu lösen ist und deshalb zu Gestaltungen einlädt, ist wohl bekannt.

Die Konsumsteuerqualität der Einfachsteuer

Die Erfahrungen aus der Steuerreformdiskussion in Deutschland haben gezeigt, dass Steuerpolitiker wie auch ökonomisch-steuerwissenschaftlich nicht besonders geprägte Personen die Konsumorientierung einer Einkommensteuer nahezu ausschließlich – und eigentlich auch verständlich – als eine Steuer verstehen, die gesparte Einkommensteile nicht erfasst. In diesem Sinne wäre es dann auch sinnvoll, die Reformvorschläge, die auf eine vollständige Verwirklichung der Sparbereinigung des Einkommens abzielen, als konsumbasierte Einkommensteuern zu bezeichnen.

Die Einfachsteuer ist eine jährlich erhobene Einkommensteuer, deren Bemessungsgrundlage maßgeblich durch die Methode der Zinsbereinigung geprägt und damit nicht konsumbasiert ausgestaltet ist. Auch die mit der Einfachsteuer vorgesehene nachgelagerte Besteuerung der Renten entspricht nicht vollständig dem Konzept einer konsumbasierten Einkommensteuer. Die versteuerten Renten kann der Steuerpflichtige konsumieren oder verzinslich anlegen, ohne dass die neue Ersparnisbildung zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage führt. Dies wäre nach der Methode der Sparbereinigung und damit im Sinne einer reinen Konsumsteuer zwingend.

Letztlich entscheidend sind jedoch die ökonomischen Wirkungen von Steuern. Ihre Grundwirkung stellt sich stets als ein individuelles Konsumopfer dar, denn nur Konsumenten können Träger realer Steuerlasten sein. In diesem wirkungsmäßigen Sinne sind also alle Steuern Konsumsteuern. Die konsumorientierten Einkommensteuern besitzen wie die Mehrwertsteuer zusätzlich die unter Effizienzaspekten positiv zu würdigende Eigenschaft der intertemporalen Neutralität.

Die Konsumsteuerqualität von Übergangsmodellen zur Einfachsteuer

Übergangsmodelle - siehe hierzu Teil II: Die Einfachsteuer: „Vorzüge und Reformschritte des Übergangs“ - zur Einfachsteuer dürfen nicht mit dem Modell der dualen Einkommensteuer verwechselt werden, obwohl auch hier verschiedene Steuertarife zur Anwendung kommen. Im Rahmen der dualen Einkommensteuer werden alle Unternehmensgewinne – normale wie auch sogenannte übermäßige – sowie Zinsen des Bürgers einem einheitlichen Steuersatz unterworfen. Bei den Übergangsmodellen gilt dies jedoch nicht. Vielmehr sind Gewinne bis zur Höhe einer Grundrendite des in Unternehmen

gebundenen Sparkapitals steuerfrei, solange sie im Unternehmen verbleiben. Im Falle einer späteren Ausschüttung werden die bislang steuerfreien Gewinnteile einer Ausschüttungssteuer unterworfen. Diese entspricht in den ersten Jahren der Einführung eines Übergangsmodells der Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren.

Sogenannte übermäßige Gewinnteile, d. h. solche, welche die Grundrendite des in Unternehmen gebundenen Sparkapitals übersteigen, sind bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen – nach Zinsbereinigung – sogleich mit dem (allgemeinen + kommunalen) Gewinnsteuersatz von möglichst nicht mehr als 25 % zu versteuern. Bei späterer Ausschüttung erfolgt die Zusatzbelastung über die Ausschüttungssteuer. Einzelunternehmer und Gewinnbeteiligte von Durchreichgesellschaften können gemäß Optionsrecht einen wählbaren Teil des Gewinns – ob thesauriert oder ausgeschüttet – der persönlichen Einkommensteuer unterwerfen. Der andere Teil – falls thesauriert – wird nach Abzug der Eigenkapitalzinsen mit 25 % versteuert.

Erfolgen Ausschüttungen von Unternehmen auf qualifizierte Bankkonten des Anlegers, bleiben sie dort bis zu ihrer Entnahme ausschüttungssteuerfrei. Marktübliche Zinsen aus der Anlage von Wertpapieren eines qualifizierten Bankkontos sind wie die Schutzzinsen des Unternehmens bis zu ihrer Entnahme ebenfalls steuerfrei. Damit ist letztlich gewährleistet, dass die steuerliche Begünstigung der Investition von Unternehmensgewinnen zum einen keinen Lock-in-Effekt im Unternehmenssektor bewirkt und zum anderen die Finanzierungs- und Investitionsneutralität gewährleistet ist. Die vollständige intertemporale Neutralität kann mit dem Übergangmodell jedoch nicht erreicht werden. Letztlich ist diese Entscheidungsverzerrung eine Konsequenz der aus fiskalischen Gründen derzeit noch nicht möglichen Abschaffung des progressiven Einkommensteuertarifs wie auch der noch bestehenden politischen Widerstände gegen eine vollständige Steuerfreiheit marktüblicher Zinsen. Die gewünschte Entscheidungsneutralität kann erst mit dem Übergang zu einem Einheitssteuersatz und der vollständigen Zinsbereinigung bzw. Sparbereinigung des Einkommens erreicht werden.

Auf jeden Fall wird aber mit den Übergangsmodellen die derzeitige Überbelastung der Erträge aus Sparkapitalanlagen – ob in Wertpapieren oder in Unternehmen – maßgeblich abgebaut. Dies ist schließlich eines der Hauptziele für die Steuerreform nach dem Modell der Einfachsteuer.

Anhang B: Steuerlastrechnungen für mittelständische Unternehmen

Gewinn, Investition und Konsum vor Steuern

Die Steuerlast wird am Beispiel eines 25-jährigen Jungunternehmers verdeutlicht, der in jedem Jahr einen bestimmten Reingewinn erwirtschaftet und investiert. Ab einem Alter von 66 Jahren möchte er dann aus der Veräußerung des Unternehmens seinen Alterskonsum finanzieren. Die Anspar- und Investitionszeit erstreckt sich also über einen Zeitraum von 41 Jahren.

10 000 € sei der für das Gründungsjahr beispielhaft angenommene Reingewinnbetrag nach Abzug aller Kapitalkosten und nach Abzug eines als Unternehmerlohn zu denkenden Teils des Betriebsergebnisses. Ohne Steuern wächst das Kapital aus dem investierten Gewinn ab dem zweiten Jahr mit jährlich 5 %, was einer marktüblichen Rendite (Grundrendite) entspräche. Am Ende des zweiten Jahres sind somit $[1,05 \times 10\,000 \text{ €}] = 10\,500 \text{ €}$ investiert usw. Nach 41 Jahren Investitionstätigkeit hat das Eigenkapital den Endwert von $[1,05^{40} \times 10\,000 \text{ €}] = 70\,400 \text{ €}$ erreicht. Am Ende seines 65-ten Lebensjahres veräußert der Unternehmer sein Unternehmen zum (anteiligen) Substanzwert von 70 400 €, um hiermit einen Teil seines Alterskonsums zu finanzieren.

Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern gemäß geltendem Recht

Nach dem Regierungsmodell wird der *im Rahmen einer Kapitalgesellschaft* erzielte Gewinn durch Körperschaftsteuer (25 %) und Gewerbesteuer an der Spitze insgesamt mit 40 % belastet.¹⁶ Damit sind im ersten Jahr nur noch Eigenmittel in Höhe von 6 000 € verfügbar. Den Liquiditätsentzug von 4 000 € muss der Unternehmer durch Fremdkapitalaufnahme decken, um das Investitionsvolumen von 10 000 € weiterhin finanzieren zu können. Aus Vereinfachungsgründen sei angenommen, dass der Fremdkapitalzins 5 % beträgt. Ab dem zweiten Jahr verbleibt dem Unternehmen von dem Gewinn in Höhe von 5 % des investierten Eigenkapitals nur noch eine Rendite von $[(1-0,40) \times 0,05] = 3 \%$. Am Ende des zweiten Jahres sind somit $[1,03 \times 6\,000 \text{ €}] = 6\,180 \text{ €}$ aus eigenen Mitteln investiert usw.

Unter Zugrundelegung der neuen Wachstumsrate von 3 % hat das Unternehmen nach 41-jähriger Investitionstätigkeit einen Eigenkapitalbestand von rund 19 572 € aufzuweisen. Im

¹⁶ Siehe hierzu Tabelle I-2a. Von der möglichen weiteren Erhebung des Solidaritätszuschlags wurde abgesehen. Der von der gegenwärtigen Regierung geplante neue Körperschaftsteuersatz von 19 % wird zwar das Lastniveau reduzieren, jedoch wird es weiterhin bei dem nachfolgend dargestellten Prozess der sich kumulierenden Steuerlasten bleiben.

Vergleich zur Referenzsituation ohne Steuer ist das Eigenkapital aufgrund der Unternehmenssteuern um $70\,400\text{ €} - 19\,572\text{ €} = 50\,828\text{ €}$ geringer, d. h. mit 72,2 % belastet worden.

Möchte sich der Unternehmer diesen Betrag durch Veräußerung seiner Beteiligung für seinen Alterskonsum verfügbar machen, so hat er darauf Einkommensteuern zu zahlen. Nach derzeitigem Steuerrecht unterliegen Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften zur Hälfte der Einkommensteuer. Berücksichtigt man, dass der Erwerber eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft im ungünstigsten Fall bei einer denkbaren Ausschüttung der akkumulierten Gewinne keine Abschreibung seines Anteilswertes vornehmen kann, wird er dies bei seiner Kalkulation des Erwerbspreises berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der Veräußerer nicht einen Veräußerungsgewinn realisieren kann, welcher der vollen Unternehmenswertsteigerung in Höhe des Eigenkapitalbestandes von 19 572 € entspricht. Der Erwerber wird wegen des Halbeinkünfteverfahrens hiervon die potentielle Einkommensteuer in Höhe von $[0,5 \times 0,42 =]$ 21 %, d. h. rund 4 110 € abziehen. Der Veräußerer hat dann seinerseits die Hälfte von $[19\,572\text{ €} - 4\,110\text{ €} =]$ 15 462 € zu versteuern. Hiernach verbleiben dem gealterten Mittelständler bei einer Belastung im Spitzenbereich des Einkommensteuertarifs – ab 2005 – von 42 % noch $[(1 - 0,5 \times 0,42) \times 15\,462\text{ €} =]$ 12 215 € für seinen Alterskonsum. Gemessen an den Konsummöglichkeiten von 70 400 € vor Steuern haben alle entrichteten Steuern zu einer Gesamtbelastung von $[70\,400\text{ €} - 12\,215\text{ €} =]$ 58 185 € geführt. Dies entspricht einer relativen Belastungsquote von rund **82,65 %**. Kann der Erwerber eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vom Buchwert der erworbenen Unternehmensbeteiligung vornehmen, wird er mit einem Erwerbspreis von 19 572 € einverstanden sein. In diesem günstigsten – aber nicht sehr wahrscheinlichen – Fall wird die Gesamtbelastung für den Veräußerer immer noch **78,04 %** betragen.

Der einkommensteuerpflichtige Gewinn *eines Personenunternehmens* wird unter der Annahme, dass noch eine Gewerbesteuerbelastung von 4 % verbleibt und kein Solidaritätszuschlag erhoben wird, ab 2005 im äußersten Fall in Höhe von 46 % belastet.¹⁷ Die Wachstumsrate beträgt ab dem zweiten Investitionsjahr $[(1 - 0,46) \times 0,05 =]$ 2,7 %. Dies führt zu einem Endbestand des Eigenkapitals von 15 675 €. Ein Veräußerungsgewinn ist nicht zu versteuern, da der Veräußerungserlös in dem betrachteten Beispiel dem Buchwert des Eigenkapitals entspricht. Es ergibt sich eine steuerliche Belastungsquote von **77,73 %**.

¹⁷ Siehe hierzu Tabelle I-2b.

Berücksichtigt man, dass der Einkommensteuersatz des Unternehmers vor allem in den ersten Jahren nach der Unternehmensgründung wohl kaum das Spitzenniveau von 46 % erreicht, so wird die Endbelastung eines im Rahmen der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinns deutlich höher ausfallen als die Endbelastung des einkommensteuerpflichtigen Gewinns eines Personenunternehmens.

Gewinn, Investition und Konsum nach Steuern bei der Einfachsteuer

Die Gewinnsteuer belastet den Reingewinn des ersten Jahres mit 25 %, womit 7 500 € aus eigenen Mitteln investiert werden können.¹⁸ Ab dem zweiten Jahr wird kein Reingewinn, sondern nur eine die Eigenkapitalkosten deckende Grundrendite von 5 % erwirtschaftet, die somit steuerfrei zu bleiben hat. Damit kann das Eigenkapital des Unternehmens auch fortan mit 5 % jährlich wachsen. Am Ende des zweiten Jahres sind also $[1,05 \times 7\,500 \text{ €}] = 7\,875 \text{ €}$ aus eigenen Mitteln investiert usw. Nach 41 Jahren ergibt sich für das Eigenkapital ein Endbestand von 52 800 €. Durch Veräußerung seines Anteils am Unternehmen erzielt der Mittelständler einen Erlös in Höhe des Eigenkapitals, der jetzt natürlich steuerfrei bleiben muss. Damit stehen dem ausscheidenden Unternehmer – unabhängig von der Rechtsform seines Unternehmens – mindestens 52 800 € zur Finanzierung seines Alterskonsums zur Verfügung. Gemessen an dem ohne Steuern möglichen Konsum von 70 400 € beträgt die absolute Belastung 17 600 € und die relative Belastung 25 %. Gesetzlicher Steuersatz und effektive Belastungsquote stimmen exakt überein, womit eine zentrale Grundvoraussetzung für das Kriterium einer gerechten und fairen Verteilung von Steuerlasten erfüllt ist.

¹⁸ Siehe hierzu Tabelle I-2c.

Tabelle I-2a:

Spitzenbelastung des in einer Kapitalgesellschaft erzielten Gewinns nach geltendem Recht			
Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>vor</u> Steuern (Beträge in €)		Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>nach</u> Steuern (Beträge in €)	
Reingewinn im ersten Jahr	10 000	Reingewinn im ersten Jahr	10 000
		Körperschaft- + Gewerbesteuer (40 %)	- <u>4 000</u>
Investition im ersten Jahr	10 000	Investition im ersten Jahr	6 000
Investitionen einer jährlichen Rendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	70 400	Investitionen einer jährlichen Rendite von $0,60 \times 0,05 = 3\%$ führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	19 572
Veräußerungsgewinn	70 400	Veräußerungsgewinn	19 572 bis 15 462
		Einkommensteuer ($0,5 \times 0,42 = 21\%$)	<u>4 110</u> bis <u>3 247</u>
Alterskonsumfonds	70 400	Alterskonsumfonds	15 462 bis 12 215
		Last: zwischen 78,04 % und 82,65 % von 70 400	

Tabelle I-2b:

Spitzenbelastung des in einem Personenunternehmen erzielten Gewinns nach geltendem Recht			
Gewinn, Investition und Alterskonsum vor Steuern (Beträge in €)		Gewinn, Investition und Alterskonsum nach Steuern (Beträge in €)	
Reingewinn im ersten Jahr	10 000	Reingewinn im ersten Jahr	10 000
		Einkommen- + Gewerbesteuer (46 %)	- <u>4 600</u>
Investition im ersten Jahr	10 000	Investition im ersten Jahr	5 400
Investitionen einer jährlichen Rendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	70 400	Investitionen einer jährlichen Rendite von $0,54 \times 0,05 = 2,7$ % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	15 675
Veräußerungsgewinn	70 400	Veräußerungsgewinn	15 675
Alterskonsumfonds	70 400	Alterskonsumfonds	15 675
		Last: 77,73 % von 70 400	

Tabelle I-2c:

Spitzenbelastung des Gewinns von Unternehmen jeglicher Rechtsformen bei der Einfachsteuer			
Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>vor</u> Steuern (Beträge in €)		Gewinn, Investition und Alterskonsum <u>nach</u> Steuern (Beträge in €)	
Reingewinn im ersten Jahr	10 000	Reingewinn im ersten Jahr	10 000
		Gewinnsteuer (25 %)	- <u>2 500</u>
Investition im ersten Jahr	10 000	Investition im ersten Jahr	7 500
Investitionen einer jährlichen Rendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	70 400	Investitionen einer steuerfreien jährlichen Grundrendite von 5 % führen nach 40 Jahren zu einem Eigenkapital von	52 800
Veräußerungsgewinn	70 400	Veräußerungsgewinn	52 800
Alterskonsumfonds	70 400	Alterskonsumfonds	52 800
		Last: 25 % von 70 400	

Literaturverzeichnis

- Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W. (2003) (Hrsg.), Steuerpolitik – von der Theorie zur Praxis, Festschrift für Manfred Rose, Berlin u.a.O.*
- Boadway, R., Bruce, N. (1984), A general proposition on the design of a neutral business tax, Journal of Public Economics, Vol. 24, S. 231-239.*
- Bradford, D. (1984), Blueprints for Basic Tax Reform, 2. Aufl., Washington, D.C.*
- Fehr, H., Wiegard, W. (2001), The Incidence of an extended ACE Corporation Tax, CESifo Working Paper No. 484, München.*
- Fehr, H., Wiegard, W. (2003), ACE for Germany? Fighting for a better tax system, in: Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W. (2003), S. 297-324.*
- Ganghof, S. (2004), Wer regiert in der Steuerpolitik?, Frankfurt/New York.*
- Greß, M., Rose, M., Wiswesser, R. (1998), Marktorientierte Einkommensteuer. Das neue kroatische System einer konsum- und damit marktorientierten Besteuerung des persönlichen Einkommens, München.*
- Institute for Fiscal Studies (Hrsg.) (1991), Equity for Companies: A Corporation Tax for the 1990s, London.*
- Kaldor, N. (1955), An Expenditure Tax, London.*
- Keen, M., King, J. (2003), The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice, in: Rose, M (2003a), S. 323-342.*
- Kirchgässner, G. (2005), Konsumorientierung der Einkommensteuer, Die Volkswirtschaft, 78. Jg., Heft 5, S. 27-30.*
- Knoll, L. (2001), Unternehmensgewinnbesteuerung in Kroatien, Italien und Österreich: Umsetzungsbeispiele für betriebswirtschaftliche Neutralitätspostulate, Die Betriebswirtschaft, 61. Jg., S. 335-348.*
- Lang, J. (1993), Entwurf eines Steuergesetzbuches, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Schriftenreihe Heft 49, Bonn.*
- Lang, J. (1999), Perspektiven der Unternehmensteuerreform, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Anhang 1, Berlin.*
- Lang, J. (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investierten Einkommen, in: M. Rose (2003a).*
- Lang, J. (2003), Konsumorientierte Besteuerung von Einkommen aus rechtlicher Sicht, in: Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W. (2003), S. 325-344.*

- Lodin, S.-O.* (1978), *Progressive Expenditure Tax – An Alternative?* Report of the 1972 Government Commission on Taxation, Stockholm.
- McLure, C. E., Jr., Zodrow, G. R.* (1990), Administrative advantages of the individual tax prepayment approach to the direct taxation of consumption, in: *Rose, M.* (1990), S. 337-389.
- McLure, C. E., Jr.* (1990), A Consumption-Based Direct Tax for Countries in Transition from Socialism, World Bank Working Papers, WPS 751.
- Meade-Committee* (1978), The structure and reform of direct taxation, report of a committee chaired by Professor *Meade, J. E.*, Institute for Fiscal Studies, London.
- Mill, J. St.* (1948), *Principles of Political Economy*, *Ashley, W. J.* (Hrsg.) (1921), London.
- Mitschke, J.* (1984), *Steuer- und Transferordnung aus einem Guß*, Baden-Baden.
- Nguyen, D., Rose, M.* (1999), Rückstellungen, Eigenkapitalsicherung und steuerliche Bewertungsneutralität, *Betriebsberater*, 54. Jg., Heft 49, S. 2552-2555.
- Petersen, H.-G.* (2003), Steuerpolitik: Rettung vor Chaos und Überbelastung tut Not, in: *Zimmermann, K. F.* (Hrsg.), *Reformen - jetzt! So geht es mit Deutschland wieder aufwärts*, Gabler und Financial Times Deutschland, Wiesbaden, S. 91 -104.
- Petersen, H.-G.* (2003), Werte, Prinzipien und Gerechtigkeit: Zu einem dynamischen Verständnis von Leistungsfähigkeit, in: *Ahlheim, M., Wenzel, H.-D., Wiegard, W.* (2003), S. 125-142.
- Petersen, H.-G., Rose, M.* (2004): Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: *Heilemann, U., Henke K. D.* (Hrsg.): *Was ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006*. RWI-Schriften, Heft 72, Jahrgang 54, S. 51-80.
- Petersen, H.-G., Fischer, A., Flach, J.* (2005), Wirkungen der Einfachsteuer auf die Steuerbelastung von Haushalten und Unternehmen, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, Band 6, Heft 1, S. 71-94.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1990), *Heidelberg Congress on Taxing Consumption*, Berlin u.a.O.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1991), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Heidelberg.
- Rose, M.* (1996), Steuerreform durch Systembereinigung - Argumente für eine Bereinigung des Einkommensteuersystems um Subventionselemente und die Schutzverzinsung (das Existenzminimum) des Kapitals. In: *Baron, St., Handschuh, K.* (Hrsg.), *Wege aus dem Steuerchaos*, Stuttgart, S. 65-88.
- Rose, M.* (1997), Steuerliche Gleichbehandlung alternativer Formen der Altersvorsorge und Vermögensbildung, in: *Rose, M.* (Hrsg.) (1997a), S. 17-35.

- Rose, M.* (Hrsg.) (1997a), Standpunkte zur aktuellen Steuerreform, Heidelberg.
- Rose, M.* (1998), Konsumorientierung des Steuersystems - theoretische Konzepte im Lichte empirischer Erfahrungen, in: *Krause-Junk, G.* (Hrsg.), Steuersysteme der Zukunft, Berlin, S. 247-278.
- Rose, M.* (1998a) Zur praktischen Ausgestaltung einer konsumorientierten Einkommensbesteuerung, in: *Oberhauser, A.* (Hrsg.), Probleme der Besteuerung I, Berlin, S. 99-123.
- Rose, M., Wiswesser, R.* (1998), Tax Reform in Transition Economies: Experiences from the Croatian Tax Reform Process of the 1990s, in: *Sorensen, Chr. P.B.* (Hrsg.), Public Finance in a Changing World, Houndmills u.a.O., S. 257-278.
- Rose, M.* (Hrsg.) (1999a), Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies, Baden-Baden.
- Rose, M.* (1999b), Recommendation on Taxing Income for Countries in Transition to Market Economies. In: *Rose, M.* (1999a), S. 23-62.
- Rose, M.* (1999c), Steuervereinfachung aus steuersystematischer Sicht, in: *Rose, M.* (Hrsg.), Steuern einfacher machen, Heidelberg, S. 41-67.
- Rose, M.* (1999d), Einführung marktorientierter Einkommensteuersysteme in osteuropäischen Reformstaaten, in: *Smekal, Ch. u.a.* (Hrsg.) (1999), S. 167-195.
- Rose, M.* (1999e), Systematisierung der Gewinnbesteuerung, in: *Henke, K.-D.* (Hrsg.), Zur Zukunft der Staatsfinanzierung, Baden-Baden, S. 103-113.
- Rose, M.* (2000), Sinn und Unsinn einer Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, Betriebsberater, 55. Jg., Heft 21, S. 1062-1068.
- Rose, M.* (2002) (Hrsg.) Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises, Heidelberg.
- Rose, M.* (2003a) (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg.
- Rose, M.* (2003b), Eine einfache, faire und marktorientierte Besteuerung von Unternehmensgewinnen, in: *Rose, M.* (2003a.), S. 343-382.
- Rose, M.* (2003), Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer. Der Wegweiser durch die Steuerdebatte, Stuttgart.
- Schaltegger, C. A., Daepf, M., Jeitziner, B.* (2005), Grundlegende Steuerreform für die Schweiz: Ein Überblick, Die Volkswirtschaft, 78. Jg., Heft 5, S. 7-10.
- Schumpeter, J.* (1929/1930), Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, Der deutsche Volkswirt, Bd. 4, S. 380-385. Wiederabdruck in: *Stolper, W. F., Seidl, Ch.* (Hrsg.) (1985), Schumpeter, J. A., Aufsätze zur Wirtschaftspolitik, Tübingen, S. 123-132.

- Smekal, Ch., Sendlhofer, R., Winner, H.* (Hrsg.) (1999), *Einkommen versus Konsum*, Heidelberg.
- Soerensen, P.* (1994), From the global income tax to the dual income tax: recent tax reforms in the Nordic countries, *International Tax and Public Finance* 1, No. 1, S. 57-79.
- Wenger, E.* (1983), Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, *Finanzarchiv*, Bd. 41, S. 207-252.
- Wenger, E.* (1985/1986), Einkommensteuerliche Periodisierungsregeln, Unternehmenserhaltung und optimale Einkommensbesteuerung, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 55. Jg, S. 710-730 (Teil 1), 56. Jg. S. 132-151 (Teil 2).
- Wenger, E.* (1985), Lebenszeitbezogene Gleichmäßigkeit als Leitidee der Abschnittsbesteuerung, *Finanzarchiv, N.F.*, Bd. 43, S. 307-327.
- Wenger, E.* (1988), Besteuerung und Kapitalbildung als intertemporales Optimierungsproblem, in: *Schröder, H.-H.* (Hrsg.), *Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis*, Stuttgart, S. 279-295.
- Wenger, E.* (1990), Das Quellensteuerexperiment von 1987, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft*, Bd. 2, S. 177-199.
- Wenger, E.* (1997), Traditionelle versus zinsbereinigte Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Vom Sammelsurium zum System, in: *Rose, M.* (Hrsg.) (1997a), S. 115-140.
- Wenger, E.* (1998), Taxes on Business Profit, in: *Rose, M.* (Hrsg.), *Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies*, S. 63-72.